

Ist es strafbar, aktuelle Kinofilme im Internet abzuspielen?

Haben Sie schon einmal einen Kinofilm im Internet angeschaut? Die Staatsanwaltschaft Dresden fahndet seit Anfang November 2014 mit Steckbrief nach zwei Brüdern, die im Internet mutmaßlich ein sog. „Streaming-Portal“ als Internetseite betrieben haben.

Den Brüdern wird von der Staatsanwaltschaft gewerbsmäßige Urheberrechtsverletzung vorgeworfen, denn auf deren Internetseite konnten Nutzer umsonst aktuelle Kinofilme abspielen. Durch Werbeeinnahmen verdienten die Brüder Millionen. Jedoch waren die Kinofilme illegal kopiert, so dass laut der Filmindustrie hohe Schäden entstanden. Das Einstellen aktueller Kinofilme in das Internet ohne Genehmigung des Filminhabers ist eine strafbare Urheberrechtsverletzung.

Es stellt sich nun die Frage, ob die Staatsanwaltschaft auch die Nutzer des Streaming-Portals verfolgen wird. Nachdem die Computer der Brüder beschlagnahmt wurden, könnte die Staatsanwaltschaft Dresden die IP-Adressen der Nutzer haben und so deren Identität herausfinden. Jedoch ist es bislang nicht gerichtlich geklärt, ob das Streamen (Abspielen) illegal kopierter Kinofilme im Internet für den Nutzer strafbare Urheberrechtsverletzungen sind.

Die Vervielfältigung eines urheberrechtlich geschützten Werkes ist eine strafbare Urheberrechtsverletzung. Die Nutzer müssten also durch das Streamen (Abspielen) auf ihrem Computer den illegal eingestellten Kinofilm ein weiteres Mal vervielfältigt haben.

Dies ist mehr eine technische, als eine juristische Frage. Allgemein ist ein Stream als gleichzeitiges Empfangen und Abspielen von Daten definiert, wobei eine kontinuierliche Übertragung stattfindet. Von Interesse soll hier der sogenannte On-Demand-Stream sein, bei dem der Anbieter dem Nutzer auf Anfrage eine Vielzahl von Datenpaketen fortlaufend überträgt. Um Schwankungen während der Übertragung zu kompensieren, geschieht die Ausgabe beim Nutzer zeitverzögert. Die Datenpakete werden in einem Zwischenspeicher beim Nutzer abgelegt, um eine fortlaufende Ausgabe zu gewährleisten. Die Datenpakete bleiben nach Ausgabe in dem Zwischenspeicher des Computers nur temporär erhalten. Sie werden spätestens beim Herunterfahren des Computers automatisch überschrieben. Dem Nutzer eines On-Demand-Streams kommt es also auf das einmalige Ansehen des aktuellen Kinofilms an. Er speichert ihn nicht dauerhaft auf seinem Computer und vervielfältigt ihn daher nicht. Das einmalige Abspielen eines illegal kopierten Kinofilms im Internet ist also keine strafbare Vervielfältigung im Sinne des Urheberrechtsgesetzes.

Aber es ist zu der Strafbarkeit des Streaming noch keine höchstrichterliche Entscheidung ergangen, sodass die Entwicklung abgewartet werden muss. Die Nutzer befinden sich jedenfalls in einer rechtlichen Grauzone und sollten sich des Risikos solcher Angebote bewusst sein.

Dr. Johannes Kalb
Rechtsanwalt